

Universität Bayreuth

Seminar : Recht für Sportökonomien

WS 2000/2001

Leitung : Herr S.Götze

„VERLETZUNG DES ALLGEMEINEN PERSÖNLICHKEITSRECHTS“

Verfasser : Monika Kries (05. Fachsemester)

Studiengang : Sportökonomie

Vortragstermin : 19./20. Januar 2001

Gliederung

Gliederung

1. <u>Einleitung</u>	1
2. <u>Zwei einschlägige Urteile im Zusammenhang mit einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts</u>	2
2.1. Schmähkritik als Verletzung des Persönlichkeitsrechts	
1.1.1 <i>Darstellung des Sachverhaltes des Urteils</i>	2
1.1.2 <i>Erläuterung des rechtlichen Rahmens der Entscheidung und Rechtsanwendung durch das Gericht</i>	
A) <i>Meinungsäußerungen</i>	3
B) <i>Sportliche Eigenart</i>	5
C) <i>Immaterieller Schadensersatz</i>	6
1.2 Kritische Berichterstattung als Verletzung des Persönlichkeitsrechts	
1.2.1 <i>Darstellung des Sachverhaltes des Urteils</i>	7
1.2.2 <i>Erläuterung des rechtlichen Rahmens der Entscheidung und Rechtsanwendung durch das Gericht</i>	
A) <i>Verletzung der Privatsphäre</i>	7
B) <i>Abträgliche Darstellungsform</i>	8
C) <i>Unwahrheit</i>	9
D) <i>Immaterieller Schadensersatz</i>	9
3. <u>Zusammenfassung</u>	10
4. <u>Literatur</u>	

1. Einleitung

Jeder Mensch hat einen Anspruch auf die Achtung seiner Persönlichkeit. Aus Art. 1 I GG „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ und Art. 2 GG „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (...)“ hat die Rechtsprechung ein „allgemeines Persönlichkeitsrecht“ entwickelt. Dieses wird als sonstiges Recht im Sinne von § 823 I BGB „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ anerkannt und gegen rechtswidrige Verletzungen geschützt. Anders als die durch § 823 I BGB geschützten Rechtsgüter Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit und Eigentum, die relativ klar definiert sind, ist das Persönlichkeitsrecht weit schwieriger zu fassen und dessen Grenzen sind bis heute nicht abschließend festgelegt. Unter Persönlichkeit ist nach MODEL/MÜLLER (1996, 71) alles das zu verstehen, was die menschliche Individualität in quantitativer oder qualitativer Hinsicht ausmacht. Sie setzt sich somit aus mehreren einzelnen Persönlichkeitsgütern zusammen, die anhand von zu entscheidenden Fällen herausgearbeitet wurden. So hat der Gesetzgeber die Privat-, - Geheim und Intimsphäre, die persönliche Ehre, das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person, das Recht am eigenen Bild und am gesprochenen Wort und das Recht, von der Unterschlebung nicht getaner Äußerungen verschont zu bleiben als schützenswerte Güter des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannt. Hinter all diesen Ausprägungen steht der Grundgedanke der freien Selbstbestimmung und der Schutz des Menschen vor einer Herabwürdigung zum bloßen Objekt des Einflusses und der Interessen eines Dritten (Staat, Verband, Sponsoren, Trainer, familiäres Umfeld usw.). Meiner Meinung nach gewinnt dieser Aspekt, gerade bei der zunehmenden Kommerzialisierung im Sport immer mehr an Bedeutung. Aufgrund von häufig kollidierenden Interessen kann es jedoch leicht zu Konflikten kommen. So hat beispielsweise ein berühmter bzw. bekannter Sportler einerseits aufgrund seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts Anspruch auf Achtung seiner Privat- und Intimsphäre, andererseits ist er jedoch auch eine Person des öffentlichen Interesses, über deren Privatleben die Presse aufgrund der Pressefreiheit gemäß Art. 5 I GG in gewissen Umfang wahrheitsgemäß berichten darf. Nach Art. 5 I GG hat jeder „das Recht seine Meinung in Wort Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung

durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“ Damit treten also das Recht der freien Meinungsäußerung und -verbreitung einerseits und das Persönlichkeitsrecht andererseits in Widerstreit. Inwieweit hierbei nun eine Beeinträchtigung der Ehre des einen durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen eines anderen gerechtfertigt ist, läßt sich nur aufgrund einer Güter -und Interessenabwägung entscheiden. Je größer das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist, desto mehr muß in der Regel das Schutzinteresse der berühmten Person hinter die Informationsbelange der Öffentlichkeit zurücktreten.

Gerade durch die zunehmende Anzahl der Medien kommt es heutzutage immer wieder zu beleidigender Kritik an Sportlern und Trainern und demgemäß zur Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

In diesem Zusammenhang möchte ich nun auf zwei Urteile genauer eingehen.

1. Zwei einschlägige Urteile im Zusammenhang mit der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

2.1. **Schmähkritik als Verletzung des Persönlichkeitsrechts**

§ 823 I BGB, § 185 BGB

2.1.1 *Darstellung des Sachverhaltes des Urteils*

Bei meinem ersten Urteil, das ich im Zusammenhang mit der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen möchte, handelt es sich um eine Entscheidung des OLG Saarland vom 08.05.1996.

Ein Spieler bei einem Fußballclub der ersten Bundesliga verlor im Anschluß an eine 0:6 Niederlage auf Anweisung des Trainers seinen Stammspieler als Torhüter an seinen Mitspieler. In der darauffolgenden Zeit stand dann außerdem auch fest, daß der Fußballclub in die zweite Bundesliga absteigen wird. Der Spieler kritisierte daraufhin den Trainer in einer Zeitung, welche die Kritik mit dem Titel überschrieb: „ (Der Trainer) ist eine linke Bazille.“ Laut Zeitungsbericht warf der Spieler dem Trainer vor, den anderen Spieler trotz schwacher Leistungen zu bevorzugen. Des weiteren beschuldigte er ihn, seinen Transfer zu einem anderen Fußballclub hintertrieben zu haben, wobei der Spieler mit der Äußerung zitiert wurde: „ (Der Trainer) ist eine linke Bazille, wahrscheinlich wollte er bei einem anderen Transfer noch ein paar Mark in die eigene Tasche stecken.“ Der Trainer sieht in dieser Äußerung eine Beleidigung und eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Mit der daraufhin eingereichten Klage verlangt er von dem Spieler als Ausgleich eine Zahlung von DM 10.000. Der Beklagte bestreitet

die Äußerung und ist überdies der Auffassung, er sei berechtigt gewesen, seine Verärgerung zum Ausdruck zu bringen. Seine Äußerung stelle keine Schmähkritik dar.

Das Landesgericht wies die Klage mit der Begründung ab, daß es sich nicht um einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers handele. Auch die hierauf eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

2.1.1 Erläuterung des rechtlichen Rahmens der Entscheidung und Rechtsanwendung durch das Gericht

Aus mehreren Gründen konnte die Rechtsprechung keine rechtswidrige Beeinträchtigung des durch § 823 I BGB geschützte Persönlichkeitsrechts des Trainers durch die in der Zeitung veröffentlichte Kritik des Spielers feststellen.

A) Meinungsäußerungen

Da es sich bei dem vorliegendem Sachverhalt um eine Gegenüberstellung des Rechts der freien Meinungsäußerung und -verbreitung des einen und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des anderen handelt, die gleichen Rang haben, bedarf es einer Abgrenzung, für die das Prinzip der Güter -und Interessenabwägung maßgebend sein muß. Dabei kann auch die Bedeutung der erörterten Angelegenheit für die Allgemeinheit eine Rolle spielen.

Weiterhin muß berücksichtigt werden, inwiefern die Äußerung des Beklagten eine Beleidigung (§185 StGB) darstellt oder ob sie gemäß Art. 5 I GG den Schutz der Meinungsfreiheit genießt. Art. 5 I GG gewährleistet jedem das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten. Dies gilt auch dann, wenn derjenige keine nachprüfbaren Gründe für ein Urteil angibt oder angeben kann. Der Sinn von Meinungsäußerungen besteht laut Verfassung in ihrer meinungsbildenden und überzeugenden Wirkung. So müssen Werturteile und Meinungsäußerungen einerseits und Tatsachenbehauptungen andererseits voneinander abgegrenzt werden. „Werturteile“ sind grundsätzlich durch Art. 5 I GG geschützt, unabhängig davon, ob die Äußerung wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, emotional oder rational ist. „Tatsachenbehauptungen“ dagegen bedürfen einer Differenzierung. Tatsachenbehauptungen, die eine Voraussetzung für die Bildung von Meinung darstellen oder eine Bewertung von Tatsachen enthalten, sind durch das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt. Erwiesene oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen dagegen fallen aus dem Schutzbereich des Grundrechts heraus, da sie zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung nicht beitragen können. Oftmals ist aber in der Praxis eine

Abgrenzung zwischen Werturteilen und Tatsachenbehauptungen schwierig, da beide häufig miteinander verbunden sind und erst gemeinsam den Sinn einer Äußerung ausmachen.

Desweiteren ist zu klären, ob die Äußerung den Charakter einer Schmähung annimmt und damit als sogenannte Schmäkritik im allgemeinen aus dem Schutzbereich des Art. 5 II GG herausfällt. Eine herabsetzende Äußerung ist dann als Schmäkritik anzusehen, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache im Vordergrund steht, sondern die Diffamierung der Person. Die Schmähung muß dabei in der Herabsetzung der Person auch über polemische und überspitzte Kritik hinausgehen.

In unseren Fall sind die Äußerungen des Fußballspielers überwiegend als Werturteile angesehen worden. In der vom beklagten Spieler geäußerten Annahme, der Trainer bevorzuge einzelne Spieler, kommt eine Bewertung eines tatsächlichen Vorgangs zum Ausdruck und somit eine Meinungsäußerung. Damit fällt die Aussage in den Schutzbereich des Art. 5 I GG.

Hinsichtlich der Bezeichnung als „linke Bazille“ wurde auch zugunsten des Spielers entschieden und gegen die Annahme einer Schmäkritik, da sich der Spieler im Rahmen des Zeitungsartikels vor allem auf die Tätigkeit des Trainers bezog. Der Begriff „linke Bazille“, den der Spieler aufgrund der Besetzung der Liberoposition und der Bevorzugung des anderen Spielers gebrauchte als auch im Bezug auf die unaufrichtige Behandlung seiner Person in der Transfer-Frage, kann laut Rechtsprechung nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit den jeweiligen gegenseitigen Vorwürfen bewertet werden werden. Vor diesem Hintergrund stellt die Bezeichnung einerseits polemische und überspitzte Kritik dar, andererseits ist die herabsetzende Äußerung als Auseinandersetzung in der Sache und somit nicht als Schmäkritik zu qualifizieren. Auch die Schlußfolgerung, der Trainer wolle bei einem anderen Transfer noch ein paar Mark in die eigene Tasche stecken, stellt schon deshalb eine Meinungsäußerung dar, da sie eine Vermutung des Spielers über das zukünftige Handeln des Trainers beinhaltet.

Die Behauptung des Fußballspielers, der Trainer habe seinen Transfer zu einem anderen Fußballclub hintertrieben, indem er ihm selbst eine Zusage gemacht habe, dem Vorstand aber entgegen der Abmachung empfohlen habe, anstelle von ihm einen polnischen Torhüter zu verpflichten, ist als Tatsachenbehauptung zu verstehen. Da es sich jedoch nicht um eine bewußt unwahre Tatsachenbehauptung handelt, steht auch sie unter dem Schutz des Art. 5 I GG. Also sind alle Äußerungen des Spielers als Beitrag im öffentlichen Meinungskampf durch Art. 5 I GG gerechtfertigt und es konnte durch sie keine rechtswidrige Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Trainers festgestellt werden.

B) Sportliche Eigenart

Bei der Abwägung und Beurteilung der verschiedenen wechselseitigen Belange ist besonders der Umstand zu beachten, daß der verbale Meinungskampf im Bereich des Sports häufig mit einer gewissen Schärfe und besonderer Eindringlichkeit ausgetragen wird. Gerade im Sport, insbesondere im Berufssport, sind viele Emotionen im Spiel. Dabei sind diese Emotionen nicht allein auf den Zeitraum der eigentlichen Sportveranstaltung beschränkt, sondern wirken schon lange davor und noch lange danach, wo sie vor allem durch die Presse und die Medien ständig wachgehalten und oft noch verstärkt werden. Die Sportberichterstattung, die den Meinungs austausch der am Sport Interessierten widerspiegelt, ist geprägt von polarisierenden, schlagwortartigen, plakativen und zur Übertreibung neigenden Wortwendungen. Diese werden von der Öffentlichkeit jedoch nicht als unfair oder als herabwürdigend für den Betroffenen angesehen, sondern als Ausdruck einer offenen, polarisierenden sportlichen Auseinandersetzung. Besonders dann, wenn einer Mannschaft der Abstieg droht und ein Spieler oder Trainer mit öffentlichen Schuldzuweisungen konfrontiert wird, ist besonders heftige Kritik üblich.

So muß auch die Kritik des Spielers an der vom Trainer angeordneten Mannschaftsaufstellung und an der subjektiv empfundenen Bevorzugung bestimmter Spieler vor dem Hintergrund des drohenden Abstiegs betrachtet werden. Derartige Kritik, die im Sport alltäglich vorkommt, muß laut Rechtsprechung von einem Trainer hingenommen werden. Dazu kommt, daß der Spieler davon ausging, in der Frage seines Transfers von seinem Trainer hintergangen worden zu sein. Da diese Behauptung vom Trainer nicht als bewußt unwahr widerlegt wurde, sondern im Gegenteil von einem Vorstandsmitglied noch bestätigt wurde, fällt sie unter den Schutz von Art. 5 I GG. Mangels einer gegenteiligen Feststellung ist aber nicht nur von der Richtigkeit der Behauptung auszugehen, sondern auch aufgrund des widersprüchlichen Verhaltens des Trainers von einem schweren Vertrauensbruch des Trainers. Die Bezeichnung als „linke Bazille“ ist also gerade vor diesem Hintergrund im Schutz des Art. 5 I GG gerechtfertigt.

Aufgrund der unwiderlegten Annahme, vom Trainer ungerecht behandelt worden zu sein, ist auch die Aussage des Spielers, wahrscheinlich wolle sich der Trainer bei einem anderen Transfer noch ein paar Mark in die Tasche stecken, nicht zu beanstanden. Mit der Äußerung muß auch keine rechtswidrige Bereicherung gemeint worden sein, sondern die rechtmäßige Provision, die einem Trainer für die Vermittlung eines Spielers nach Vereinbarung zugesprochen wird. Der daraus entstehende Vorwurf des besonderen Eigennutzes muß sich aber der Trainer wegen seines zweideutigen Verhaltens gefallen lassen. Somit ergibt sich bei Abwägung der verschiedenen wechselseitigen Belange, daß ein ungerechtfertigter Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrechts des Trainers nicht stattgefunden hat.

C) Immaterieller Schadensersatz

Bei schwerer Verletzung des Persönlichkeitsrechts gewährt die Rechtsprechung neben einem Anspruch auf Schadensersatz auch einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens (Schmerzensgeld). Was jedoch die Zuerkennung einer Geldentschädigung betrifft, so müssen, selbst wenn eine allgemeine Persönlichkeitsverletzung festgestellt worden wäre, bestimmte Voraussetzungen der §§ 823, 847 BGB gegeben sein.

Die Grundvoraussetzung ist die Annahme eines unabwendbaren Bedürfnisses. So ist zu prüfen, ob die Art der Verletzung des Persönlichkeitsrechts für den Betroffenen eine Entschädigung und Genugtuung für das erlittene Unrecht erforderlich macht. Dies wird im allgemeinen nur dann der Fall sein, wenn dem Verletzter schwere Schuld vorgeworfen werden kann oder wenn die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts objektiv gesehen schwerwiegend war. Dazu kommt das Fehlen der Möglichkeit hinzu, die verursachte Beeinträchtigung auf andere Art und Weise befriedigend auszugleichen. Je nach Sachlage kann hierzu der Widerruf und/oder insbesondere dann, wenn es um Falschbehauptungen geht, eine presserechtliche Gegendarstellung als Ausgleichsmittel in Betracht kommen. Ob die Persönlichkeitsverletzung allerdings so schwer wiegt, daß die Zubilligung eines Schmerzensgeldes gerechtfertigt ist, läßt sich nur anhand der Gesamtumstände des Einzelfalles ermitteln. Für einen Ausgleich wegen eines immateriellen Schaden in Form einer Geldentschädigung muß es sich also um einen schwerwiegenden schuldhaften Eingriff handeln und es nicht möglich sein, den erlittenen Schaden des Betroffenen auf andere Art und Weise befriedigend auszugleichen.

In dem zu erörternden Fall konnte die Rechtsprechung jedoch die Voraussetzungen eines Schmerzensgeldanspruches nicht als gegeben ansehen. Ein als schwerwiegend anzusehender Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht scheidet aus dem Grunde aus, da derartige verbale Auseinandersetzungen zwischen Trainer und Sportler in der Öffentlichkeit nahezu tagtäglich stattfinden. Von den Medien angeheizt, beinhalten solche Angriffe oftmals auch Kritik über fachliche und charakterliche Eignung, mit der sich die Sportler und Trainer als in der Öffentlichkeit stehende Personen und Verantwortungsträger des Sports jedoch abfinden müssen. Die Kritik des Fußballspielers sei trotz gewisser Schärfe nicht über den Rahmen der zulässigen polemischen und überspitzten Äußerungen hinausgegangen und demnach auch nicht als eine erheblich ins Gewicht fallende Beeinträchtigung anzusehen, für die ein Ausgleich durch eine Geldentschädigung angezeigt wäre.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß für den Trainer die Möglichkeit eines anderweitigen Ausgleichs für den ihm zugefügten Schaden offenstand, die dieser jedoch nicht wahrgenommen hat. Auf die Vorwürfe des Spielers hin hätte der Trainer einerseits durch eine eigene

Stellungnahme gegenüber der Presse eine Richtigstellung in den Medien erwirken können, als die Presse ihn zu dieser Angelegenheit befragte. Andererseits hätte er sich bei der regionalen Zeitung um die Möglichkeit einer Gegendarstellung bemühen müssen.

Bei Berücksichtigung all dieser Umstände ist ein Ausgleich durch eine Geldentschädigung nicht geboten.

2.1 Kritische Berichterstattung als Verletzung des Persönlichkeitsrechts

§§ 823, 847 BGB

2.1.1 Darstellung des Sachverhaltes des Urteils

Mein zweites Urteil, das ich anführen möchte, wurde vom OLG Celle am 17.07.1996 gefällt. Bei diesem Urteil geht es um kritische Berichterstattung und Persönlichkeitsrechtsverletzung.

Als einem Fußballclub der 2. Bundesliga unmittelbar der Abstieg drohte, kritisierte die Herausgeberin einer regionalen Zeitung einige Spieler des Fußballclubs und bezeichnete diese als „Abkassierer“. Von einem der Profifußballspieler berichtete sie darüber hinaus daß er z.B. monatliche Einkünfte von ca. DM 23.000.00 hätte und außerdem eine Verletzung vorgetäuscht hätte, um nicht spielen zu müssen. Dieser Spieler verlangt nun von der Herausgeberin der Zeitung Unterlassung solcher Erklärungen und ein Schmerzensgeld in Höhe von DM 10.000.00. Die Beklagte gab die Unterlassungserklärungen ab, verweigert aber die Zahlung eines Schmerzensgeldes.

Die Klage wurde vom Landgericht abgewiesen und auch die Berufung hatte keinen Erfolg.

2.1.2 Erläuterung des rechtlichen Rahmens der Entscheidung und Rechtsanwendung durch das Gericht

Die in den Artikeln enthaltenen Äußerungen der Herausgeberin der regionalen Zeitung, sieht die Rechtsprechung aus mehreren Gründen keine schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung, die einen Anspruch auf Schmerzensgeld rechtfertigen könnte.

A)Verletzung der Privatsphäre

Allein der Umstand, daß die Herausgeberin der Zeitung in ihren Artikeln über das vermeintliche Einkommen des Spielers berichtete, ist unabhängig von der Wahrheit der Berichterstattung nicht als unberechtigter Eingriff in die Privatsphäre des Spielers anzusehen. Das AG Berlin-Mitte (AfP 1996, 188) hatte dies in einem ähnlichen Fall zwar angenommen, jedoch handelte es sich hier um einen Oberligaspieler, der nicht wie ein Top-Bundesligaspieler in der Öffentlichkeit steht. Dieser habe ein schützenswertes Interesse daran, daß seine „Daten“ nicht allgemein erörtert werden und

da die Berichterstattung nur zur Befriedigung reiner Unterhaltungsinteressen der Leserschaft beigetragen habe, ist gemäß einer Entscheidung des OLG Hamburg (AfP 1992, 376 f.) ein ungerechtfertigter Eingriff in die Privatsphäre anzunehmen.

Der Spieler in dem zu erörternden Falle dagegen ist, als ehemaliger Bundesligaspieler von Werder Bremen und später als Spieler des Zweitligaclubs Hannover 96 in der Öffentlichkeit sehr wohl bekannt, zudem er auch, wie die Herausgeberin der Zeitung in einem Artikel vom 06.04.1995 unwidersprochen berichtete, in Sportsendungen wie beispielsweise „Sport 3“ auftritt. Hinzu kommt, daß der drohende Abstieg in die Amateurliga die Presse geradezu veranlasste, sich sowohl mit den Spielern und ihren Leistungen als auch mit ihrem Verhältnis zum monatlichen Einkommen kritisch auseinanderzusetzen und dies der interessierten Öffentlichkeit mitzuteilen. Im Gegensatz zum häuslichen und familiären Bereich, welcher unter dem Schutz der Privatsphäre steht, ist die Persönlichkeit eines Betroffenen in seinem beruflichen Umfeld, in der sogenannten Sozialsphäre, nicht so stark geschützt. So kann sich das Interesse des Betroffenen, in seiner beruflichen Arbeit in der Öffentlichkeit nicht vorgestellt zu werden, auch bei schützenswerten Belangen freier Kritik nicht ohne weiteres durchsetzen. Im Rahmen der Bewertung, daß vermeintlich hochbezahlte Profifußballer wegen mangelnder Leistung „ihr Geld nicht wert waren“, ist der Herausgeberin laut Rechtsprechung auch gestattet die an dieser Kritik maßgeblichen Vorgänge und demnach auch das Gehalt des Spielers zu nennen.

B) Abträgliche Darstellungsform

Desweiteren kann auch aufgrund der abträglichen Darstellungsform im ersten Artikel, in dem der Kläger im Zusammenhang mit einem anderen Bericht als „Abkassierer“ bezeichnet wurde, keine schwerwiegenden Persönlichkeitsverletzung festgestellt werden. Zum einen sind Meinungsäußerungen in einer Frage, die für die Öffentlichkeit von wesentlichem Interesse sind, durch Art. 5 I GG geschützt. Zum anderen ist die Annahme einer rechtswidrigen Persönlichkeitsverletzung nur dann gerechtfertigt, wenn die Äußerung eine Schmähkritik darstellt, die, wie im ersten Fall bereits beschrieben, nicht mehr in einer Auseinandersetzung mit der Sache, sondern in einer bloßen Diffamierung der Person besteht. Dies ist jedoch hier nicht der Fall, da der Spieler im Zusammenhang mit dem Bericht über schlechte Leistungen als „Abkassierer“ bezeichnet wird und die Bezeichnung somit in einem Kontext eingebunden ist. Verwiesen wurde hierbei auch auf zwei weitere Fälle, bei denen eine, auf abträgliche Darstellungsform gestützte Verletzung der Personenwürde nicht anerkannt wurde. Danach hat die Rechtsprechung, als von einem Bundesliga-Trainer zu Unrecht behauptet wurde, er habe seine Mannschaft als „Ganoven-Mannschaft“ bezeichnet, ein schwere Ehrverletzung mit der

Begründung abgelehnt, daß bei einem ausgesprochenen Männersport ein rauher Umgangston nicht unüblich sei. Und auch in Falle einer abträglichen Kritik, in der der Betroffene jedoch nur als Beispiel fungierte, sei die Annahme einer schwere Persönlichkeitsverletzung nicht gerechtfertigt (WENZEL 1994, 762).

C) Unwahrheit

Es gilt nun noch die Äußerung im Zusammenhang mit ihrem Wahrheitsgehalt zu bewerten. Laut Rechtsprechung ist in dem zu erörternden Fall eine schwere Persönlichkeitsverletzung aufgrund der Tatsache, daß die Herausgeberin möglicherweise unzutreffend über das monatliche Einkommen des Spielers berichtet hat, nicht zu erkennen. Eine Unwahrheit kann nur dann eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts und eine Zuerkennung von Schmerzensgeld auslösen, wenn sie für das Persönlichkeitsbild abträglich ist. Die Angabe eines angeblich falschen, zu hohen monatlichen Gehalts ist nicht geeignet, den Spieler zu beeinträchtigen. Im Gegenteil werden hohe Einnahmen in der Vorstellung der Öffentlichkeit positiv gesehen und reichen niemandem zur Unehre. Inwiefern der Spieler die Höhe seiner monatlichen Bezüge nicht sogar konkret darlegen müßte und welche Bedeutung es hat, daß die Bildzeitung im September 1995 offensichtlich ohne Widerspruch des Spielers berichten konnte, er habe monatliche Bezüge von DM 19 000 kann offenbleiben.

D) Immaterieller Schadensersatz

Zuletzt ist zu prüfen, ob auch die weiteren Äußerungen keinen Schmerzensgeldanspruch wegen eines immateriellen Schadens rechtfertigen.

Dabei handelt es sich um Äußerungen, die als unwahre Tatsachenbehauptungen den Spieler in der Öffentlichkeit herabsetzen können. Dies trifft beispielsweise auf die im Zusammenhang mit einer angeblichen Spielerratssitzung gemachten Äußerung zu sowie auf die für einen Berufsfußballspieler besonders abträgliche Behauptung, er habe eine Verletzung vorgeschoben. Ohne dies aber beurteilen zu müssen, ist die Rechtsprechung der Meinung, daß ein Schmerzensgeldanspruch von vornherein ausscheidet. Eine Entschädigung in Geld für einen immateriellen Schaden kann, wie im ersten Fall bereits erwähnt, nur derjenige verlangen, der in seinem Persönlichkeitsrecht in schwerwiegender Weise schuldhaft verletzt worden ist und die erlittenen Beeinträchtigungen nicht auf andere Art und Weise befriedigend ausgleichen lassen kann. Der Fußballspieler jedoch hätte von der Möglichkeit Gebrauch machen können, von der Herausgeberin der Zeitung Widerruf und/oder eine Gegendarstellung zu verlangen. Weitere Beeinträchtigungen, die zurückbleiben könnten und die weder durch Widerruf noch durch eine

Gegendarstellung hätten beseitigt werden können, liegen nicht vor. Zu berücksichtigen ist dabei auch, daß die Herausgeberin der Zeitung sich umgehend bereit erklärt hat sich aufgrund eines Vertragsstrafeversprechens zu verpflichten, derartige Äußerungen in Zukunft zu unterlassen. Was die angeblich vorgeschobene Verletzung des Klägers betrifft, so hätte diese Verdachtsäußerung auch durch Widerruf und/oder Gegendarstellung aus der Welt geschafft werden können. Und auch die Frage, ob bei den hier insgesamt zu beurteilenden Äußerungen, zu dessen Folgen der Spieler nichts vorträgt, was er aber nach WENZEL (1994, 767 f.) müßte, ein unabwendbares Bedürfnisses vorliegt, was für die Zuerkennung einer Geldentschädigung Voraussetzung ist, kann offenbleiben.

Der Anspruch auf Zahlung weiterer Kosten wegen der vorgerichtlichen Abmahnung sieht die Rechtsprechung dagegen als gerechtfertigt an. Diese Abmahnkosten sind aus §§ 683 S.1, 677 BGB von der Herausgeberin der regionalen Zeitung zu ersetzen.

2. Zusammenfassung

Der Schutz, den das Persönlichkeitsrecht im Sinne von § 823 I BGB bietet, ist vielfältig. In den zwei oben ausführlich dargestellten Fällen ging es lediglich um einen Teilbereich, allerdings einen sehr wesentlichen: Die Verletzung der Persönlichkeit durch Äußerungen, insbesondere durch Darstellung in den Medien. Da es nicht möglich ist, das Persönlichkeitsrecht, das sich aus mehreren schützenswerten Persönlichkeitsgütern zusammensetzt, abschließend zu umschreiben, kann die Rechtswidrigkeit der Verletzung des Persönlichkeitsrechts nur aufgrund einer Güter- und Interessenabwägung festgestellt werden, die sich am konkreten Konflikt zwischen den schützenswerten Interessen der betroffenen Persönlichkeit und den Belangen der in Art.5 I GG gewährleisteten Meinungsfreiheit auszurichten hat. Aus dem ersten ausführlich dargestellten Fall, der den Zusammenhang zwischen Schmähkritik und einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts aufzeigt, kann gefolgert werden, daß die Bezeichnung eines Sportlers oder Trainers als „linke Bazille“ allein noch nicht als Schmähkritik zu qualifizieren ist, sondern stets in Zusammenhang mit den jeweiligen gegenseitigen Vorwürfen zu bewerten ist. Bei Abwägung sämtlicher wechselseitiger Belange konnte die Rechtsprechung jedoch keinen ungerechtfertigten Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrechts des Klägers feststellen. Die meisten Äußerungen stellen Werturteile dar und eine Voraussetzung für die Bildung von Meinungen und sind somit durch Art. 5 I GG geschützt. Äußerungen, die den Charakter einer Schmähung haben oder bewußt unwahre Tatsachenbehauptungen, die aus dem Schutzbereich des Grundgesetzes herausfallen würden, konnten dagegen nicht gefunden werden. Bei der Beurteilung kritischer Stellungnahmen von Verantwortungsträgern im Sport ist der Umstand,

daß gerade im Bereich des Profisports eine von Emotionen geprägte, polarisierende und oftmals auch harte Auseinandersetzung üblich ist, besonders zu berücksichtigen. Diese häufig überspitzte Kritik muß, solange sie nicht zur Schmähkritik wird, von den Betroffenen hingenommen werden. Aus dem zweiten Fall läßt sich einerseits schließen, daß allein der Umstand, in einem Artikel über das vermeintliche Einkommen eines Profifußballspielers zu berichten, für sich gesehen wegen unberechtigter Verletzung der Privatsphäre noch keine Persönlichkeitsverletzung darstellt. Das Interesse des bekannten Fußballspielers, die Art und Höhe seiner Bezüge nicht zu veröffentlichen, muß in diesem Fall hinter das Interesse der Öffentlichkeit zurücktreten, zumal ein zu hoch angesetztes Einkommen in unserer Gesellschaft positiv und nicht als unehrbar angesehen wird. Andererseits ist die Bezeichnung eines Profifußballspielers als „Abkassierer“ in einem Bericht über dessen schlechte Leistungen nicht als unzulässige Schmähkritik zu qualifizieren. Der Begriff „Abkassierer“ wurde im sachlichen Zusammenhang mit der schlechten Leistung des Spielers genannt und war nicht zur bloßen Herabsetzung der Person bestimmt. Dadurch kann im Zusammenhang mit dieser Äußerung keine unzulässige Schmähkritik angenommen werden. Auch was die Zubilligung einer Geldentschädigung betrifft, so müssen grundsätzlich bestimmte Voraussetzungen gegeben sein, die bei beiden Fällen nicht erfüllt waren. Neben dem Fehlen eines schwerwiegendem schuldhaften Verletzens war besonders auch die nicht wahrgenommene Möglichkeit, sich auf andere Art und Weise befriedigenden Ausgleich zu schaffen, in beiden Fällen von Bedeutung. So hätten beide Kläger einen Widerruf und/oder eine Gegendarstellung fordern können. Gerade bei Äußerungen und Falschbehauptungen, die in der Presse erschienen sind, sind diese Mittel geeignet, das Persönlichkeitsrechts des Betroffenen vor den Einwirkungen der Medien auf die rechtlich geschützte Privatsphäre zu schützen. Alle diese rechtlichen Ausprägungen müssen jedoch immer unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles betrachtet werden.

Literatur

Zur Veröffentlichung von Daten über persönliche Vermögensverhältnisse. In: Archiv für Presserecht 4 (1992), 376-377

Zur rechtswidrigen Veröffentlichung des konkreten Gehaltes eines namentlich genannten Profifußballspielers. In: Archiv für Presserecht 2 (1996), 188-189

Beck-Texte im dtv : Bürgerliches Gesetzbuch. München ³⁴1993

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, München 1989

Dr. Lengtat, R.: Kritische Berichterstattung als Persönlichkeitsrecht-Verletzung. In: Zeitschrift für Sport und Recht 6 (1998), 245-247

Model/Müller: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Köln, Berlin, Bonn, München ¹¹1996

Prof. Dr. Tettinger, P.: Schmähkritik als Verletzung des Persönlichkeitsrechts. In: Zeitschrift für Sport und Recht 6 (1998), 243-245

Prof. Dr. Wenzel, K.: Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung. Köln ⁴1994

